PREISÜBERSICHT



für unsere Pflegeeinrichtung

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

<u>Tagespreise</u>

Pflege- grad	Pflegesatz	Ausbildungs- umlage (PflBG)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten Doppelzimmer 1	Gesamt- betrag täglich	Leistungsbetrag der Pflegekasse	Ausreichend für	Eigenanteil täglich
1	115,69 €	4,22 €	26,50 €	20,40 €	14,54 €	181,35€	kein Anspruch ²		166,81 €
2 - 5	115,69 €	4,22 €	26,50€	20,40 €	14,54 €	181,35€	KurzzPfl. 1.774,00 € VerhPfl. 1.612,00 €	•	46,90 € 46,90 €

¹ Einzelzimmerzuschlag: 2,00 € pro Tag.

- ² In Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, jedoch kann in Pflegegrad 1 sowie in allen übrigen Pflegegraden der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € eingesetzt werden. Ihre Pflegekasse kann auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für An- und Abreise bis zu 125,00 € monatlich ganz oder teilweise vom Budget der Entlastungsleistungen erstatten.
 Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihres Aufenthaltes bei der Pflegekasse und reichen Sie die Rechnungen dort ein.
- Ihre Pflegekasse beteiligt sich im Kalenderjahr an den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsumlage) bis zu einem Höchstbetrag von 1.774,00 € für Kurzzeitpflege bzw. 1.612,00 € für Verhinderungspflege für einen Zeitraum von max. 8 Wochen. Unter Umständen ist auch eine Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- Kann der Eigenanteil nicht selbst in voller Höhe finanziert werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme ungedeckter Kosten durch das Sozialamt. Vor dem Einzug in die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss hierzu von Ihnen ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Bewilligte Sozialhilfe wird frühestens ab dem Datum des Antragseingangs gewährt.
- İhre Pflegekasse übernimmt für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI einen kalendertäglichen Vergütungszuschlag in Höhe von 6,63 € in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

 Außerdem wird ein Vergütungszuschlag gem. § 84 Abs. 9 SGB XI in Höhe von kalendertäglich 3,52 € für die Finanzierung von zusätzlichem Pflegehilfskraftpersonal von Ihrer Pflegekasse übernommen.

<u>Hinweis:</u> Bei einem stationären Klinikaufenthalt während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege stellen alle Kostenträger die Leistungen ein. Bitte beachten Sie die Regelungen zur Vergütung der Abwesenheitstage in §6 Abs.4 Ihres Kurzzeitpflegevertrages.

Geplante Erhöhung der Betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 82 Abs. 3 SGB XI:
Rückwirkend ab dem 01.01.2023 wird eine betriebsnotwendige Erhöhung des Investitionskostenanteils im Leistungsentgelt erfolgen.
Wir haben dazu einen Antrag auf Festsetzung der anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gestellt, der jedoch bislang noch nicht bearbeitet wurde.